

tung eines metallurgischen Werkes dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Metallurgie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit orangefarbenem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein stahlblauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug! — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Chemiarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Chemiarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Chemiarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der chemischen Industrie, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Ergebnisse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, bei der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung der Produktion sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren der WB und Kombinate der chemischen Industrie sowie die Leiter nachgeordneter Einrichtungen des Ministeriums für Chemische Industrie,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Chemische Industrie bis zum 31. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Chemische Industrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik durch den Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Chemische Industrie anlässlich des „Tages des Chemiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 45 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Chemische Industrie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Chemische Industrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Chemiarbeiter sowie eine Chemieanlage dargestellt. Unter den Symbolen befinden sich die Worte „Verdienter Chemiarbeiter“ und ein Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei rote Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“.